

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0433/2013

Auskunft erteilt:

Frau Kistler

Ruf:

492-3025

E-Mail:

KistlerP@stadt-muenster.de

Datum:

04.06.2013

Betrifft

Wahl und Wiederwahl der Schiedspersonen für den Bezirk 15 Münster - Hilstrup

Beratungsfolge

27.06.2013 Bezirksvertretung Münster-Hilstrup

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Als Schiedsperson für den Bezirk 15 Münster – Hilstrup wird wiedergewählt

Frau Annette Eckervogt

Frau Eckervogt ist 60 Jahre alt und wohnt im Bezirk Hilstrup

2. Als stellvertretende Schiedsperson für den Bezirk 15 Münster – Hilstrup wird gewählt

Herr Gerd Buschmeier
68 Jahre alt

oder

Frau Ursula Loroach
61 Jahre alt

oder

Herr Burkhard Müller
59 Jahre alt

Alle drei Bewerber haben ihren Wohnsitz im Bezirk Münster – Hilstrup.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Kosten und Folgekosten entstehen.

Begründung:

Zu 1.

Frau Eckervogt ist bereits seit 5 Jahren Schiedsfrau im Bezirk Münster - Hilstrup. Ihre Amtszeit läuft im August 2013 ab. Aus diesem Grund ist eine Wiederwahl erforderlich.

Frau Eckervogt hat sich bereit erklärt, im Falle ihrer Wiederwahl durch die Bezirksvertretung Hilstrup, ihre ehrenamtliche Tätigkeit als Schiedsfrau für weitere 5 Jahre auszuüben.

Zu 2.

Die Amtszeit des bisherigen Schiedsmannes Herrn Klaus Gottwald endet auch im August 2013. Aus Altersgründen kann sich Herr Gottwald leider für keine weitere Amtszeit mehr zur Verfügung stellen. Aus diesem Grund ist eine Neuwahl erforderlich.

Herr Buschmeier, Frau Loroach und Herr Müller haben sich bereit erklärt, im Falle ihrer Wahl, das Amt der stellvertretenden Schiedsperson zu übernehmen.

Für das Amt der Schiedsperson kommt in Frage, wer nach Persönlichkeit und Fähigkeit dafür geeignet ist. Das Schiedsamtsgesetz vom 16.12.1992 bestimmt, dass Schiedsperson nicht sein kann, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder unter Betreuung steht. Schiedsperson darf nicht sein, wer das 30. Lebensjahr nicht vollendet hat, in dem Schiedsbezirk nicht seinen Wohnsitz hat und durch sonstige gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist. Zur Schiedsperson soll nicht gewählt oder wiedergewählt werden, wer das 70. Lebensjahr vollendet hat.

Die vorgenannten Voraussetzungen, die an die Verleihung eines solchen Ehrenamtes geknüpft sind, werden von allen Bewerbern erfüllt.

I. V.

Paal